



Ruhrkunststoff

EG-Verordnung Nr.: 1907 / 2006 – REACH / RoHS

Die EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) befasst sich mit der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. Ziel dieser Verordnung ist es, sicherzustellen, dass Herstellung, Import und Verwendung chemischer Stoffe keine nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben.

Unsere Produkte sind Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung und unterliegen selbst keiner Registrierungspflicht gemäß Artikel 6 REACH.

Die in der Herstellung eingesetzten chemischen Stoffe werden ausschließlich von Lieferanten bezogen, die ihre Registrierungspflichten nach REACH ordnungsgemäß erfüllt haben.

Entsprechende Lieferantenerklärungen liegen uns vor.

Die Informationspflichten gemäß Artikel 33 REACH werden eingehalten.

In den folgenden Produkten der Reihe SMARTFLEX®, PU 0,6 CNC, P2 SE und P2 CNC ist ein Stoff enthalten, der in der aktuellen Kandidatenliste (SVHC) gemäß REACH aufgeführt ist (Stand: 04.02.2026):

- **Triphenylphosphat (CAS-Nr. 115-86-6)**

Die erforderlichen Informationen gemäß Artikel 33 REACH werden unseren Kunden zur Verfügung gestellt.

Die Richtlinie 2011/65/EU („RoHS“) sowie die Delegierte Richtlinie (EU) 2015/863 finden auf unsere Produkte nach unserem Verständnis keine Anwendung, da diese nicht in den sachlichen Geltungsbereich der Richtlinie fallen.

Unabhängig hiervon liegen uns derzeit keine Hinweise darauf vor, dass die in Anhang II der RoHS-Richtlinie genannten Stoffe die dort festgelegten maximal zulässigen Konzentrationswerte überschreiten.

Diese Erklärung basiert auf dem aktuellen Stand der gesetzlichen Anforderungen sowie auf Informationen unserer Vorlieferanten. Eine darüberhinausgehende Garantie oder Beschaffenheitsvereinbarung ist hiermit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen
Ocono Ruhrkunststoff GmbH
Qualitätssicherung
12.05.2026